

**„Kein deutsches Kind ohne deutsche Schule.“
Das deutsche Schulwesen im unabhängigen Estland
bis zur Übernahme durch die Kulturselbstverwaltung**

von Michael Garleff

Die deutschbaltische Schule im Estland der Zwischenkriegszeit wurde sowohl in ihrer Gesamtorganisation als auch hinsichtlich ihrer Leistungen im allgemeinen positiv beurteilt — von zeitgenössischen Beobachtern ebenso wie in Äußerungen der Nachkriegszeit bis in die Gegenwart.¹ Sie bildete eine der tragenden Säulen innerhalb der im Jahre 1925 begründeten deutschen Kulturselbstverwaltung. Es ist besonders diese umfassende kulturpolitische Organisation, die als richtungweisende Errungenschaft ihrer Zeit in der gegenwärtigen nationalitätenrechtlichen Diskussion wieder in ihrem exemplarischen Charakter gewürdigt und zum Teil direkt als Vorbild verwendet wird. In dem sicher nicht unverdienten, gelegentlich aber doch etwas pauschalen Lob geraten dabei jene Übergangsschwierigkeiten außer Betracht, die auch den damaligen Kulturpolitikern und Pädagogen nicht erspart geblieben sind. Es ist realistischer und letztlich auch hilfreicher bei Überlegungen, die eine erneute Anwendung zum Ziele haben, wenn die bei der Konstituierung aufgetretenen Problemfelder mit den damaligen Lösungsversuchen wenigstens in ihren Grundzügen zur Kenntnis genommen und gewürdigt werden.

Bis vor wenigen Jahren war man in der wissenschaftlichen Forschung außerhalb des Baltikums auf die damalige zeitgenössische Literatur oder jene der 1939/41 umgesiedelten Deutschbalten angewiesen. Nunmehr aber steht nach der Öffnung der Archive auch in den baltischen Staaten ein originäres Quellenmaterial wieder zur Verfügung, das für Detailuntersuchungen noch kaum benutzt worden ist. Es eröffnet Einblicke in Einzelaspekte sowohl der Entstehung der Kulturautonomie mit ihrer theoretischen

¹ Paul Blossfeld, *Geschichte des deutschen Schulwesens in Estland 1919–1935*. Reval 1935; Wolfgang Wachtmuth, *Von deutscher Schulpolitik und Schularbeit im baltischen Raum, von ihren Anfängen bis 1939*, in: *Deutsches Archiv für Landes- und Volksforschung* 7 (1943), S. 45–88 u. 351–396; W. Stillmark, *Das deutsche Schulwesen in Estland seit 1918*, in: *Handwörterbuch des Grenz- und Ausland-Deutschtums*. Bd. 2, Breslau 1936, S. 214 f.; Erich von Schrenck, *Deutsche Bildungsarbeit in den baltischen Ländern*, in: *Aus deutscher Bildungsarbeit im Auslande*. Bd. 1: Europa, hrsg. v. Franz Schmidt u. Otto Boelitz. Langensalza 1927, S. 337–378; Hellmuth Weiss, *Das deutsche Schulwesen Estlands 1925–1939*, in: *Zeitschrift für Ostforschung (ZfO)* 35 (1986), S. 182–190 (mit erschöpfenden Literaturangaben).

schen Grundlegung als auch in die Modalitäten ihrer praktischen Durchführung, dabei immer wieder auch die Innenseite einer nach außen bewußt einheitlich auftretenden deutschbaltischen Politik erhellend.² Hierzu gehört als einer der Hauptbestandteile deutschbaltischer Kulturpolitik das Schul- und Bildungswesen.

Das deutsche Schulwesen Estlands wurde in den letzten beiden Jahrzehnten seines Bestehens noch zweimal grundlegenden Veränderungen ausgesetzt: zunächst durch die Schaffung eines einheitlichen Schulnetzes nach der Errichtung der deutschen Kulturselbstverwaltung, dann durch die erneute Reform des deutschen Schulnetzes im Gefolge des grundlegenden Umbaus des estländischen Schulwesens vom Jahre 1934 an.³ Die allgemeine Anerkennung, ja das ausgesprochene Lob, womit die Verabschiedung des estländischen Kulturautonomiegesetzes im Jahre 1925 und die daraus resultierende Errichtung der Deutschen Kulturverwaltung in der publizistischen ebenso wie in der wissenschaftlichen Literatur bedacht worden sind,⁴ erwecken den Anschein, als sei die Umstrukturierung des deutschen Schulsystems schnell und problemlos erfolgt. Daß dem keineswegs so war, zeigen die Unterlagen, die der Forschung seit kurzem nach Öffnung der Archive Estlands zur Verfügung stehen.⁵ Dabei handelt es sich keineswegs um kleinliche Querelen, sondern überwiegend um grundlegende Überlegungen und Auseinandersetzungen innerhalb einer sich in tiefgreifendem Umbruch befindlichen Volksgruppe. Als Beispiel der schwierigen organisatorischen und inhaltlichen Anpassung an die ungewohnten neuen Verhältnisse einer nationalen Minderheit kommt diesen Vorgängen exemplarische Bedeutung zu, die eine genauere Behandlung auch eines Einzelaspekts wie dem hier vorliegenden rechtfertigen.

² Vgl. Michael Garleff, *Deutschbaltische Politik zwischen den Weltkriegen*. Bonn-Bad Godesberg 1976 (Quellen und Studien zur baltischen Geschichte. 2.). Diese im Jahre 1969 abgeschlossene Untersuchung mußte sich noch ausschließlich auf Quellenmaterial außerhalb der baltischen Länder stützen.

³ Hierüber zuletzt Weiss, *Schulwesen* (wie Anm. 1).

⁴ Georg von Rauch überliefert das Zitat, man habe das Gesetz von 1925 die „Visitenkarte des estnischen Volkes zum Eintritt in die Welt der freien Völker“ genannt. Ders., *Geschichte der baltischen Staaten*. 3. Aufl., München 1990, S. 138.

⁵ Der Verfasser ist den estnischen Kollegen zu großem Dank verpflichtet, vor allem Rein Helme, Peep Pillak und Indrek Jürjo, die bereits vor der Unabhängigkeit ihres Landes ab Juni 1989 die Möglichkeit zu intensiven Recherchen im bis dahin unzugänglichen Staatsarchiv Estlands in Reval/Tallinn eröffneten. Dort machten sie die bis zum Jahr 1988 als geheim eingestuft und der westlichen Forschung bis dahin vollständig verschlossenen Bestände über den Gesamtbereich deutschbaltischer Politik in der Zwischenkriegszeit zugänglich.

Das deutsche Schulwesen war nach den kulturellen Russifizierungsmaßnahmen und der folgenden Erholung seit 1906 in die Stürme des Ersten Weltkriegs mit einem mehrfachen Auf und Ab geraten:⁶ Schließung der Schulen zu Anfang des Krieges, Veränderungen unter Kerenski, die Verwaltung auch des Schulwesens durch die deutsche Militärverwaltung „Ober-Ost“ mit der Absicht, nur Deutsch als Unterrichtssprache zuzulassen, wogegen sich u. a. der frühere Direktor der Domschule, Schulrat Alexander Eggers,⁷ vehement zur Wehr setzte: „Wir deutschen Balten hatten einst die Zwangsrussifizierung der deutschen Schulen als pädagogisch unhaltbar bekämpft. Sollte ich jetzt die Hand dazu reichen, denselben Zwang gegen die estnischen Heimatgenossen durch eine deutsche Schulbehörde durchzuführen? Dem widersprach mein Gewissen!“⁸ Nach Beendigung der Kriegshandlungen auch des Freiheitskrieges befanden sich die deutschen Schulen in äußerst schwieriger Lage: außer drei städtischen Schulen in Reval waren alle anderen Privatschulen, die zum großen Teil an Einrichtungen der Vorkriegszeit anknüpften und zunächst sehr unterschiedliche Lehrpläne aufwiesen, bis sie auf den Grundtypus der sechsjährigen Grundschule als Unterbau für verschiedene Typen fünfklassiger Gymnasien festgelegt wurden. Sie waren insgesamt charakterisiert durch völlig unzureichende finanzielle Ausstattung besonders in den Kleinstädten.⁹ Im Unterschied zum lettländischen Deutschtum gelang es in Estland nicht, bereits in der Anfangsphase der Staatsgründung eine autonome staatliche Verwaltung wie die „Verwaltung des deutschen Bildungswesens“ ins Leben zu rufen.¹⁰ Das estländische Deutschtum antwortete auf diese katastrophale Situation dafür analog zur Gründungszeit der „Deutschen Vereine“ im Jahre 1906, indem es am 20.9.1919 in Reval die „Gesellschaft zur Unterstützung deutscher Privatschulen und mittelloser Schulkinder“ gründete, die — auch behördlich registriert — später

⁶ Vgl. den Überblick bei Blossfeld, *Geschichte* (wie Anm. 1).

⁷ Alexander Eggers (1864–1937), Pädagoge und Publizist, mehrmals Schulrat in Reval. Vgl. *Deutschbaltisches Biographisches Lexikon 1710–1960*, (DbBL), hrsg. v. Wilhelm Lenz. Köln/Wien 1970, S. 182 f.

⁸ Alexander Eggers, *Estländische Schulpolitik 1918. Erinnerungen aus der Okkupationszeit in Estland*, in: *Baltische Monatsschrift* (1929), S. 208.

⁹ So Blossfeld, *Geschichte* (wie Anm. 1), S. 10. Nach Stillmark dagegen gab es an öffentlichen deutschen Schulen „je eine Grundschule in Reval, Dorpat und Heimtal, je ein Knaben- und ein Mädchengymnasium in Reval und ein Gymnasium in Dorpat“. Stillmark, *Schulwesen* (wie Anm. 1), S. 214.

¹⁰ Zur Schulautonomie in Lettland und zum Vergleich beider Bildungssysteme vgl. besonders Wolfgang Wachsmuth, *Von deutscher Arbeit in Lettland*. Bd. 2: *Die autonome deutsche Schule in Lettland 1920–1934*. Köln 1952; Schrenck, *Bildungsarbeit* (wie Anm. 1); Garleff, *Politik* (wie Anm. 2), S. 82–103.

unter dem Namen „Gesellschaft Deutsche Schulhilfe“ die Verwaltung und Finanzierung der deutschen Privatschulen übernahm und dabei eine fruchtbare Tätigkeit entfalten sollte.¹¹ Unter den Gründern ragen hervor der frühverstorbene erste Vorsitzende Dr. Ernst Petersen, Konsul Arthur Ströhm und Dr. August Spindler sowie Hans-Jakob Eggers und der ab 1920 als Vorsitzender tätige Baron Axel Maydell mit dem Vicepräsidenten Schuldirektor Eugen Riemer. Zusammen mit dem etwa gleichzeitig begründeten „Dorpater Deutschen Schul- und Unterstützungsverein“ und dem „Pernauer Schulverein“ bildeten die bald in allen kleinen Schulstädten entstehenden Ortsgruppen der „Deutschen Schulhilfe“ ein Netz enger Zusammenarbeit. Der freiwillige Mitgliedsbeitrag war als gestaffelter an einer Selbstbesteuerungsnorm von 0,5–5% des Einkommens orientiert; als weitere Einnahmequelle dienten vor allem großangelegte Spendensammlungen. Als Hauptaufgabe sah man eine planmäßige Organisation und Unterstützung der Privatschulen, vor allem eine Besserung ihrer finanziellen Situation und der ihrer Lehrer, indem man deren Gehälter an die staatlichen anzugleichen versuchte, was freilich nie ganz gelang. Ähnliches galt für den Versuch der Einrichtung einer Pensionskasse für nicht pensionsberechtigte Lehrkräfte der Privatschulen. Im Jahre 1920 übernahm für kurze Zeit Oberpastor Wilhelm Kentmann diese Koordinierungsaufgaben, nach ihm der deutsche Volkssekretär Johannes Beermann, und im November 1921 wurde der Direktor Alfred Walter aus Dorpat zum privaten deutschen Schulrat gewählt, dem sich alle Privatschulen freiwillig unterstellten und der dieses Amt 4½ Jahre ausübte. Damit konnte durch pädagogische und juristische Beratung, durch Vertretung vor dem Bildungsministerium oder durch Beschaffung von Lehrmitteln „eine gewisse auf Freiwilligkeit gegründete Vereinheitlichung des Privatschulwesens“ durchgeführt werden.¹²

Von erheblicher Bedeutung für die Vertretung der kulturellen Belange der deutschbaltischen Volksgruppe sollte sich die Einrichtung der sog. „Volkssekretariate“ erweisen, mit denen die estnische Regierung nach den kurzfristigen „Ministerien für nationale Angelegenheiten“ den nationalen Minderheiten sehr entgegengekommen war.¹³ Als Dezernent im Unter-

¹¹ Vgl. Blossfeld, *Geschichte* (wie Anm. 1), S. 11.

¹² Stillmark, *Schulwesen* (wie Anm.1), S. 214.

¹³ Vgl. Michael Garleff, *Die deutschbaltische Volksgruppe zwischen Anpassung und Widerstand bei der Staatsgründung der Republik Estland*, in: *Eesti Teaduste Akadeemia Toimetised* 40 (1991), Nr. 1, S. 4–15. — Diese Studie wurde unmittelbar vor der Zugänglichkeit estnischer Archive fertiggestellt; das inzwischen aufgefundene Material erlaubt eine entschieden breitere Behandlung des Kulturautonomie-Themas und der deutschbaltischen Politik dieser Jahre insgesamt. Eine Geschichte der Deutschbaltischen Partei in Estland wird vom Verfasser vorbereitet.

richtsministerium konnte der deutsche Volkssekretär Johannes Beermann¹⁴ bis zur Einrichtung der Kulturselbstverwaltung die Anliegen seiner Volksgruppe bei der Regierung direkt vertreten. So schrieb er am 18.8.1920 an den Vorstand der Dorpater Ortsgruppe der Deutsch-baltischen Partei, er habe mit dem neuen Unterrichtsminister Sauer unmittelbar nach dessen Amtsübernahme „Verhandlungen über die Notwendigkeit, daß unsere deutsche Zentralschulverwaltung sofort ins Leben treten müsse“, aufgenommen.¹⁵ Der Minister habe ihm aber nach Rücksprache mit der Regierung erklärt, das im Frühling eingereichte Schulverwaltungsprojekt könne nur von der Konstituante angenommen werden; es sei aber durchaus möglich, die im Projekt vorgesehene Schulverwaltung in praxi ins Leben zu rufen und damit einen von den Instanzen der Volksgruppe gewählten Schulrat von der Regierung ohne weitere Publizität für die Übergangszeit bestätigen zu lassen. In diesem Hinweis auf einen inoffiziellen, aber in der Wirkung kaum weniger effektiven Weg zeigt sich einmal mehr das überwiegend gute Einvernehmen mit estnischen Regierungsstellen. Als Ende Oktober 1923 Beermann vom Sekretär der Deutsch-baltischen Partei um statistisches Material gebeten wurde, konnte er dieses beim Volkssekretariat, bei der Schulhilfe und besonders beim Unterrichtsministerium zusammenstellen.¹⁶

Dem Schulrat stand bei seiner Arbeit ein Schulamt zur Seite, das aus je einem Vertreter der Schulinhaber sowie des deutschen Lehrerverbandes bestand. Man begann ferner mit der Gründung von sog. Schulkreisen für die auf dem Lande verstreut lebenden deutschen Kinder. Am 10.6.1922 richtete der Schulrat der „Schulhilfe“, der Dorpater Direktor Alfred Walter,¹⁷ einen Appell an den Vorsitzenden der Deutsch-baltischen Partei: Die Schulhilfe sei mit dem Versuch einer „schärferen Organisation“ des überwiegend aus Privatschulen bestehenden deutschen Schulwesens gescheitert; gegen notwendige schmerzliche Einschnitte hätten „die sich hinter ihrer Schule organisierenden Elternmassen zu Widerstand veranlaßt“, dem die auf dem Vereinsrecht basierende Schulhilfe nicht gewachsen sei.¹⁸

¹⁴ Johannes Beermann (1878–1958), Pädagoge und Geistlicher, war u.a. Begründer und 1920–1929 Vorsitzender des Verbandes Deutscher Vereine, 1925/26 Mitglied des Deutschen Kulturrats und Sekretär der Deutschen Kulturverwaltung. Vgl. DbBL, S. 36.

¹⁵ Eesti Riigiarhiiv Tallinn (Estnisches Staatsarchiv), Bestand 81, Findbuch 3, Nr. 77 (künftig: EStA 81/3/77).

¹⁶ Brief Beermanns an Baron Wrangell vom 5.11.1923; ebenda.

¹⁷ Alfred Walter (1886–1945), Pädagoge und Altphilologe, 1922–1926 Schulrat der Gesellschaft Deutsche Schulhilfe, Mitglied des Kulturrats. Vgl. DbBL, S. 847.

¹⁸ Vierseitiger handschr. Brief Walters vom 10.6.1922. EStA 85/3/32.

Da andererseits auch die Autonomievorlage im Parlament nicht voran-
komme, befinde sich das deutsche Schulwesen in einem höchst unerfreu-
lichen Zustand: „Jeder tut, was er will, und wie weit ihm das Ministerium
oder die örtliche Schulverwaltung Freiheit läßt“, womit das Estentum
einen „vielfach nicht geringen Einfluß auf unser Schulwesen“ ausübe, das
Deutschtum dagegen kaum. Walter weist darauf hin, daß die Deutschen in
Lettland mit ihrer „vorläufigen, partiellen (nur das Schulwesen berühren-
den) Autonomie“ besser stünden, denn sie könnten eine „straffe und ziel-
bewußte Organisation des Schulwesens durchführen, wir nicht“. Er rät
daher, in Abkehr vom bisherigen Weg nicht mehr „die ganze Autonomie
auf einmal zu verlangen, sondern mit einer (...) beim deutschen Volksse-
kretariat zu schaffenden deutschen Schulverwaltung zu beginnen“ — bis
zu einer endgültigen Regelung der Minderheitenautonomie. Von einer
solchen vorläufigen Schulautonomie aus könne man auch „Schritt für
Schritt die ganze Autonomie zu erkämpfen suchen“. Den Vorteil dieses
Weges sieht Walter darin, daß das deutsche Schulwesen damit eine
wesentlich unabhängigere Leitung besitze als derzeit, die u.a. „den Riß
zwischen öffentlichen und privaten Schulen (...) beseitigen würde“. Das
zugrundeliegende Vereinsrecht habe eine Reihe von Mißständen des deut-
schen Schulwesens zur Folge gehabt, mit denen sich auch der Parteivor-
stand befassen müsse.

Die Leistungen der Deutschen Schulhilfe konnten zum Teil nur unter
erheblichen Opfern — auch finanzieller Art — erbracht werden. So teilte
die Ortsgruppe Arensburg der Revaler Zentrale der Deutsch-baltischen
Partei Anfang 1923 mit, eine erbetene Sammlung für den Wahlkampf sei
nicht durchgeführt worden, weil „die hiesigen Deutschen schon durch die
Gesellschaft Deutsche Schulhilfe derartig in Anspruch genommen sind,
daß eine Sammlung für die Partei aussichtslos ist“.¹⁹ Diese Arbeit sicherte
aber dennoch in schwerer Übergangszeit einen wesentlichen Zweig deut-
scher Kultur, und es sind gerade diese Erfolge, die manchen zögern ließen,
als mit der Errichtung der deutschen Kulturselbstverwaltung ab 1925
bereits wieder eine Umstrukturierung des deutschen Bildungswesens
bevorstand. In diesem Zusammenhang bewegte viele die Sorge, „inwie-
weit der wirtschaftlich geschwächten und bereits stark in Anspruch ge-
nommenen deutschen Bevölkerung durch die Kulturautonomie neue
empfindliche Lasten erwachsen und wie dieselben möglichst unmerkbar
gestaltet werden könnten“, wie es in einem Brief aus Dorpat an die Partei-
leitung in Reval heißt.²⁰

¹⁹ Brief des Sekretärs Loewis vom 29.1.1923. EStA 1000/2/4.

²⁰ Brief Walter Baron Stackelbergs vom 8.9.1923. EStA 85/3/35.

Um die Jahreswende 1922/23 berichtete der spätere Generalsekretär der Europäischen Nationalitätenkongresse, Ewald Ammende,²¹ in einem neunseitigen Brief über eine Reihe von Gesprächen, die er in Dorpat mit estnischen und deutschen führenden Persönlichkeiten unterschiedlicher Kreise geführt hatte.²² Seine Ausführungen kreisen um die Kardinalfragen der Finanzierungsmöglichkeit einerseits und der möglichst autonomen, vom Staat unabhängigen Ausgestaltung andererseits. Manche Einwendungen gegen die Revaler Pläne mußten demnach berücksichtigt werden; allerdings trat er für eine Pauschalsumme ein „im Gegensatz zum staatlichen Unterhalt einiger Schulen“ — selbst „wenn unserer Minderheit dadurch eine gewisse finanzielle Einbuße entsteht“. Er sollte mit seiner Prognose recht behalten, daß zweifellos jetzt und künftig der Unterhalt der deutschen Schulen „zum großen Teil von der privaten Opferwilligkeit abhängen wird; selbst dann, wenn wir zum Prinzip der Selbstbesteuerung gelangen sollten.“ Gegenwärtig werde mit diesen Summen eine Verzettlung betrieben. Nach der Feststellung, man zähle im ganzen nur ca. 25 000 Menschen, konstatiert Ammende: „Vom Standpunkt einer rationellen Verwendung unserer nationalen Mittel gesprochen — und da wir materiell schwer zugrunde gerichtet sind, ist das der einzige Standpunkt, der sich gegenwärtig vertreten läßt — müssen drei bis vier Knabengymnasien und etwa zwei bis drei Mädchengymnasien genügen, um unserer Jugend eine gute Mittelschulbildung²³ zu geben“ bei Weiterbestehen von öffentlichen Grundschulen an Orten, in denen Deutsche wohnten. Er plädiert dafür, daß „angesichts der unrationellen Geldverausgabung“ und „bei der geringen Zahl unserer Deutschbalten und der großen materiellen Verlusten (!), die viele von uns erlitten haben, bei Lösung der Schulfrage nicht ausschließlich pädagogische Rücksichts- und Bequemlichkeitsgründe entscheidend sein können, sondern ausschließlich der Zwang, im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten etwas Gutes leisten zu müssen (...) mit einem Minimum von Mitteln unserer Jugend die erforderliche Grundausbildung zu geben“ — auch dann, wenn die individuellen Interessen mancher Gruppen darunter leiden sollten. Gymnasien bzw. sonstige Mittel-

²¹ Ewald Ammende (1893–1936), Nationalitätenpolitiker, Mitbegründer des Verbandes der deutschen Volksgruppen in Europa, Generalsekretär der Europäischen Nationalitätenkongresse. Vgl. DbBL, S. 11 f.; Max Hildebert Boehm, Ewald Ammende als Mittler der europäischen Volksgruppen, in: Jahrbuch des baltischen Deutschtums 10 (1963/1962), S. 55–60; Ferdinand von Uexküll-Güldenband, Dr. Ewald Ammende †, in: Nation und Staat 9 (1936), S. 531–537.

²² Auf Ammendes Bitte hin wurde der Brief von seinem Vater an Spindler übersandt. EStA 85/3/32.

²³ Die baltische „Mittelschule“ entsprach dem Gymnasium bzw. der höheren Schule.

schulen müssten in Reval, Dorpat und Pernau konzentriert und zu zentralen Einrichtungen des ganzen Landes werden, bei gleichzeitigem Ausbau wirklich guter Internate für die Kinder aus den Kleinstädten oder anderen Regionen. Diese Internate sollten so stark subventioniert werden, daß sie die „Schüler von auswärts für eine minimale Summe aufnehmen und ihnen gleichzeitig eine gute pädagogische Aufsicht und Erziehung garantieren müssten, so daß die Eltern in Fellin sich dann keineswegs prinzipiell gegen die Erziehung ihrer Kinder in Pernau aussprechen würden (...)“. Durch „Auflösung der überflüssigen Institute“ und weitere Sparmaßnahmen könnten sogar die Gehälter der privaten Lehrkräfte auf das „anständige Minimum“ der staatlichen Lehrkräfte angehoben werden.

Diese Sorge der Deutschbalten aus den kleinen Städten kam noch Ende 1927 in einem langen Brief an Hasselblatt zum Ausdruck, in dem aus Fellin vehement und gelegentlich überzogen gegen die Ammendes Vorschlägen im Kern entsprechenden Pläne des inzwischen begründeten Kulturrats polemisiert wird.²⁴ Gegenüber dem einzigen „Köder“ in Form einer Erhöhung der Lehrergehälter führt der Verfasser eine Reihe von Gegen Gründen ins Feld: „pekuniäre, sanitäre, pädagogische, allgemein politische und rein praktische“. Am differenziertesten erscheinen davon neben den erstgenannten finanziellen Argumenten, die erhöhte Fahrtkosten, höheres Schulgeld, teurere Unterbringung voraussagen, ferner die Überlegungen, daß viele Eltern aus Geldmangel die estnische Mittelschule am Ort wählen müssten. Er schlägt dagegen eine Erhöhung der Kultursteuer sowie den Ausbau von Patenbeziehungen nach Deutschland vor.

Im Protokoll der Sitzung des Parteivorstands vom 26. Januar 1922 in Dorpat war bereits erwähnt worden, daß man vor allem in dieser Stadt auf der Erhaltung der öffentlichen deutschen Schulen bestehe, die einem großen Bedürfnis der ärmeren Schichten der deutschen Bevölkerung entgegenkämen. Diesen durchaus berechtigten Wünschen müsse natürlich Rechnung getragen werden. In einem Brief an den Parteivorsitzenden August Spindler²⁵ schrieb Werner Hasselblatt²⁶ am 11.2.1922 aus Dorpat,

²⁴ Der Absender ist ein näherer Bekannter Hasselblatts, da er ihn duzt und mit „Dein Felix“ unterzeichnet. EStA 85/3/27.

²⁵ August Spindler (1867–1941), Arzt, 1920–1923 Vorsitzender der Deutsch-baltischen Partei. Vgl. DbBL, S. 741 f. sowie Mads Ole Balling, Von Reval bis Bukarest. Statistisch-Biographisches Handbuch der Parlamentarier der deutschen Minderheiten in Ostmittel- und Südosteuropa 1919–1945. Bd. 1, Kopenhagen 1991, S. 116.

²⁶ Werner Hasselblatt (1890–1958), Politiker, 1923–1932 Abgeordneter, Fraktionsvorsitzender, 1931 Vorsitzender des Verbandes der deutschen Volksgruppen in Europa, maßgeblich an Annahme und Durchführung des Kulturautonomiegesetzes beteiligt. Vgl. DbBL, S. 302; Balling, Reval (wie Anm. 25), S. 117 u. 124 f.; Max Hildebert

er habe das beiliegende Sprachgesetzprojekt zum einen wegen Zeitmangels nicht durcharbeiten können, zum andern aber auch, weil ihm klar geworden sei, „daß es — ohne Rücksprache mit anderen Minoritäten — unmöglich ist, die Suppe so zu kochen, daß sie nicht nur uns, sondern auch Russen, Schweden, Juden und Esten mundet“. ²⁷ Er befürchte, „daß wir dabei verlieren können“. Über das Fehlen eines verabredeten „Dorpat-er Kompromißzusatz(es)“ sei man „recht besorgt (...). Ich weiß nicht, wer die Macht dazu haben wird, die flutende Erregung von allen hiesigen Eltern der Kinder öffentlicher Schulen in die Grenzen der Partei bzw. der Minderheitsgemeinschaft einzudämmen, selbst wenn Direktor Pantenius sich zu deren Spitzführung nicht entschließt“.

Mit eben diesem Direktor Heinrich Pantenius ²⁸ in Dorpat stand Hasselblatt in regem Gedankenaustausch in allen das Schulwesen betreffenden Fragen und hat mit ihm aufs engste zusammengearbeitet, worüber zahlreiche Briefe Aufschluß geben. Dabei ging es ebenso um die generelle Linie der deutschbaltischen Minderheitenpolitik wie um taktische Einzelfragen des Verhaltens in bestimmten Situationen — den Vertretern des estnischen Mehrheitsvolkes gegenüber wie auch innerhalb der deutschbaltischen Volksgruppe. Engagiert und offen focht Pantenius in der geistigen Auseinandersetzung um die Grundlagen der Kulturautonomie aufgrund unterschiedlicher Interessenlage bei öffentlichen bzw. bei Privatschulen z.B. in einer Zeitungskontroverse mit dem Parteivorsitzenden Spindler über die Realisierbarkeit absolut autonomer Schulen und die Notwendigkeit staatlich unterhaltener öffentlicher Schulen auch für die Deutschen. ²⁹ Seine Briefe geben darüber hinaus Einblick in die innere Konfliktlage der deutschbaltischen Volksgruppe oder auch in persönliche Befindlichkeiten: So verwahrte er sich im Februar 1925 mit recht deutlichen Worten gegen den Vorwurf Hasselblatts, er habe während seiner Besuche in Reval „kein Ohr“ für letzteren gefunden — gerade nach dem soeben errungenen Erfolg des Kulturautonomiegesetzes beherrsche ihn „das bittere Gefühl, bisher nicht die geringste (Hervorhebung im Original) Anerkennung für meine Tätigkeit gefunden zu haben“. ³⁰ An der gemeinsamen Sache orien-

Boehm, Werner Hasselblatt. Dem Andenken an diesen Kämpfer für das Recht der deutschen Minderheiten, in: Jahrbuch des baltischen Deutschtums 6 (1959), S. 72–75; Erik Thomson, Werner Hasselblatt. Bonn 1990 (Arbeitshilfe. 57/1990.); ders., Hasselblatt, Werner. Politiker, in: Ostdeutsche Gedenktage 1990. Bonn 1989, S. 106–109.

²⁷ EStA 85/3/31.

²⁸ Heinrich Pantenius (1865–1935), Pädagoge, Mitglied des Kulturrats. Vgl. DBBL, S. 577.

²⁹ Wilhelm Baron Wrangell, Materialien zur Geschichte der Estländischen Deutschen Kulturselbstverwaltung. Mskr. im J.G. Herder-Institut Marburg, S. 102 f.

³⁰ Brief Pantenius' aus Dorpat vom 18.2.1925. EStA 85/3/28.

tiert, überwand er aber solche Enttäuschungen bald, und im September des folgenden Jahres äußerte er sich ironisch über die deutliche Kluft zwischen den Deutschen der Hauptstadt Reval und jenen der alten Bildungs- und Universitätsstadt Dorpat: „Reval ist nun einmal ein geschworener Feind jeden offenen Meinungs-austausches. Alles ist dort auf den streng monarchischen Grundsatz eingestellt — nicht geraisoniert, gehorcht und geschwiegen. Das aber“, fährt er bemerkenswerterweise fort, „paßt für eine Partei ebenso wenig wie für unsere auf parlamentarischen d.h. also demokratischen Prinzipien aufgebauten (!) Kulturselbstverwaltung.“³¹

Es ging in diesem Briefwechsel letztlich auch um detaillierte Fragen des weiteren Auf- und Ausbaus des deutschen Schulwesens, besonders in der Umwandlungsphase der 20er Jahre. So schreibt Pantenius in demselben Brief vom 29. November 1926 an Hasselblatt: „Einerseits haben wir nur die Rechte einer Kreisschulverwaltung, andererseits aber unterstehen wir dem Innenminister, der lediglich darüber zu wachen hat, daß wir nichts Ungesetzliches (Hervorhebung im Original) begehen. Dabei ist die Regierung für uns keine vorgesetzte Behörde, sondern nur eine Kontrollbehörde. Einerseits steht also ein Rahmengesetz, d.h. wir und die Regierung können den Rahmen mit konkreten Bildern füllen, andererseits aber wird dagegen immer wieder ins Feld geführt, dass wir nur die Rechte einer Kreisschulverwaltung haben, uns also wie diese in sehr weitgehendem Masse vom Bildungsministerium reglementieren lassen müssen.“ Am 11. Dezember 1926 antwortete Hasselblatt ihm ausführlich.³²

„Hochgeehrter Herr Direktor!

Die Schließung der Dorpater Schulen läßt mich vermuten, daß Sie verhältnismäßig mehr freie Zeit haben dürften als sonst um die Jahreswende. Ich möchte Sie deswegen um Stellungnahme zu einigen Fragen bitten, deren Erledigung m. Er. vielleicht wohl verschoben werden könnte, über deren wunschgemäßen Umfang und taktische Behandlung wir uns immerhin baldmöglichst klar werden sollten.

Im Zusammenhang mit der Verhandlung des Privatschulgesetzes ist ja die Frage, wie weit wir stets und immer in ein und dasselbe Korsett mit den übrigen Selbstverwaltungen gespannt werden dürfen, in ihrer ganzen Breite aufgerollt. Die bisher verfolgte Taktik (von Inspektor Hansen empfohlen und von Baron Schilling³³ in der Kommission vertreten) scheint

³¹ Brief Pantenius' aus Dorpat vom 29.11.1926. EStA 85/3/38.

³² Brief Hasselblatts aus Reval vom 11. Dezember 1926. EStA 85/3/38.

³³ Jacob Hansen (1890–1960), Pädagoge, Mitglied des Kulturrats, 1925–1932 und ab 1933 Leiter des Schulamts der Deutschen Kulturverwaltung. Vgl. DbBL, S. 295.

mir bedenklich. Sie gipfelt darin, daß wir uns bemühen, für die privaten Schulen jeglicher Nationalität ein Maximum an Freizügigkeit und ein Minimum an Reglementierung durchzusetzen. Wir finden darin die Unterstützung der Volkspartei, der Christen und der Landwirte. Hierbei wird es natürlich notwendig, daß in allen entsprechenden Paragraphen neben den Organen der allgemeinen Selbstverwaltungen auch diejenigen der Kulturverwaltung genannt werden, somit unsere Privatschulbelange restlos mit den allgemeinen verquickt und in dieselben hineinverwoben werden. Die Gefahr dieser Politik sehe ich darin, daß einmal festgestellt wird, daß die Grenzen der Freizügigkeit unserer Selbstverwaltung grundsätzlich und vollkommen sich mit denjenigen von den Kommunen decken und zweitens, daß in Zukunft unsere Ansprüche auf ein Minderheitenschulgesetz leichter zurückgewiesen werden dürften, zwar aus dem erstgenannten Grunde und mit dem Hinweis: ‚Wollt ihr lehrprogrammatisch selbständiger sein, so gründet gefälligst Privatschulen‘.

Bleiben wir auf dem eingeschlagenen Wege, so kommt als Inhalt eines Minderheitenschulgesetzes die Regelung lediglich des öffentlichen Minderheitenschulwesens in Frage, mithin ein Torsogesetz, das schon deswegen auf nicht viel Sympathie stoßen möchte. Praktisch-politisch glaube ich sogar, daß wir uns nur das bescheidene Ziel werden stecken können, das Mittel- und Elementarschulgesetz, zumal das erstere, mit entsprechenden Zusätzen zu versehen, welche uns hinsichtlich der öffentlichen Schulen eine ähnliche Bewegungsfreiheit ermöglichen, wie sie allen betreffs der Privatschulen zugestanden worden ist. Ist das viel oder wenig? Genügend oder ungenügend? Wie weit gehen unsere schulautonomistischen und schulprogrammatischen Forderungen? Das sind Dinge, über die sich sowohl die Kulturverwaltung als auch die Abgeordneten klar sein müssen, bevor das Privatschulgesetz in die Plenarverhandlung gelangt, denn wir müssen bei dieser Gelegenheit eine ganz zielbewußte Front zeigen und mehr oder weniger konkrete Ansprüche anmelden. Persönlich hatte ich folgende Politik empfohlen: eine sehr liberale Fassung des Privatschulgesetzes herbeizuführen und zu stützen und unter Berufung auf den § 2 des Autonomiegesetzes sowie das ausstehende Minderheitenschulgesetz in einem Schlußparagraph etwa folgendes darzulegen: ‚Bis zum Erlaß eines Minderheitenschulgesetzes gelten die Vorschriften des Gesetzes auch für die Privatschulen der Minoritäten, wobei hinsichtlich derjenigen Minoritäten, die eine Kulturselbstverwaltung verwirklicht

Carl Baron Schilling (1872–1941), Politiker, 1923–34 Abgeordneter, 1929–34 Fraktionsvorsitzender, 1925–29 Mitglied des Kulturrats. Vgl. DbBL, S. 679 und Balling, Reval (wie Anm. 25), S. 117 u. 130.

haben, an Stelle der Organe der allgemeinen Selbstverwaltung die entsprechenden Organe der Kulturselbstverwaltung zuständig sind' (...).

Sofern Sie die Zeit dazu finden, bitte ich Sie sehr, sich zu meinen Bedenken zu äußern, wenn es geht baldmöglichst, da es vermutlich notwendig sein wird, zur Beurteilung dieser Fragen schon in den allernächsten Tagen eine kombinierte Sitzung der Kulturverwaltung und der Abgeordneten stattfinden zu lassen. Ferner würde ich es sehr begrüßen, wenn der auf dem letzten Kulturrat gewählte Ausschuß, dem Sie angehören, ehestens an die Arbeit gehen wollte. Mir liegt um so mehr an der Klärung unserer Wünsche, als ja viele den Hauptinhalt der Autonomie in einer größtmöglichen Lehrplan- und Schulverwaltungsfreiheit sehen (vgl. Riemers Ausführungen) und ich selber es nicht vermag, diesen Umfang erwünschter Freiheiten zu übersehen und ferner (freilich nur theoretisch) zur Ansicht tendiere, daß lange nicht alle Lehrplanangelegenheiten etc. nationalkulturelle Fragen sind, denen ein isolierter eigengearteter Entwicklungsgang freizugeben nötig wäre. Daraus bitte ich nicht den Schluß zu ziehen, daß ich etwa nicht bereit wäre, auch diesbezügliche maximale Forderungen wo gehörig zu vertreten.

Bei den nötig gewordenen Schritten der Verwaltung betreff des Schulunterhaltes habe ich die Eingabe an die Regierung abgefaßt und nach Kräften die Verwaltung beraten. Falls Sie wünschen, schicke ich Ihnen eine Kopie der Eingabe zu, wir haben sie absichtlich nicht im Boten³⁴ publiziert. Den Kultus- und Außenminister, zumal den letzteren, glaube ich für unsere Einstellung gewonnen zu haben. Ein schwierigeres Ding ist es mit dem derzeitigen stellvertretenden Innenminister.

Falls Sie es für zweckmäßig erachten, bitte ich Sie den Inhalt dieses Briefes auch den übrigen Dorpater Ratsgliedern bekanntzugeben.

Mit bestem Gruß

Ihr sehr ergebener“

Das Schulwesen der nationalen Minderheiten wurde in der Verfassung Estlands vom 6. August 1920 in folgenden Paragraphen geregelt:³⁵

§ 6: Alle Bürger Estlands sind vor dem Gesetz gleich (...)

§ 12: Wissenschaft, Kunst und deren Lehre sind in Estland frei. Der Unterricht der schulpflichtigen Kinder ist obligatorisch und in den

³⁴ Gemeint ist die damals in Reval/Tallin erscheinende deutschsprachige Tageszeitung „Revaler Bote“.

³⁵ Stephan von Csekey, Die Verfassungsentwicklung Estlands 1918–1928, in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart 16 (1928), S. 168–269; Das Grundgesetz der Republik Estland, S. 213–219.

Volksschulen kostenfrei. Den völkischen Minderheiten wird der muttersprachliche Unterricht garantiert (...)

§ 20: Jeder Bürger Estlands ist frei in der Bestimmung seiner Nationalität (...)

§ 21: Die Angehörigen der innerhalb der Grenzen Estlands wohnenden völkischen Minderheiten können zur Wahrung ihrer völkischen Kultur- und Fürsorgeinteressen (...) entsprechende autonome Institutionen ins Leben rufen.

Die Kommunen mußten kostenlose Grundschulen für Kinder nichtestnischer Nationalität unterhalten, sofern es deren mindestens zwanzig gab und sie in einem Klassenraum gemeinsam unterrichtet werden konnten. Die höheren Lehranstalten gingen teils auf besondere Vereinbarungen mit den Stadtverwaltungen und dem Bildungsministerium zurück. Mit § 21 der Verfassung wurde ein völlig neuer staatsrechtlicher Weg beschritten, für den es keinerlei Vorbild gab; dementsprechend dauerte es bis zum Februar 1925, bis die Form der Kulturselbstverwaltung auf der Basis der territorialen Kreiselbstverwaltungen gefunden wurde und bis sich dafür eine parlamentarische Mehrheit im Riigikogu fand.³⁶

Die Einführung der Kulturselbstverwaltung bildete einen entscheidenden Einschnitt in der Geschichte des deutschen Schulwesens in Estland.³⁷ Vorher existierten öffentliche und private Schulen als getrennte Gruppen, wenn auch beide der Aufsicht der örtlichen estnischen Schulbehörden und dem Bildungsministerium unterstanden. Nunmehr wurde eine übergreifende Organisation geschaffen, die auf dem konsequenten Prinzip der Selbstverwaltung beruhte. Der Aufbau dieser deutschen Kulturselbstverwaltung ist in der zeitgenössischen Skizze dargestellt.³⁸ Die Organe der Kulturverwaltung waren: Der Kulturrat und die Kulturverwaltung jeweils mit Sitz in Reval sowie die Kulturkuratorien. In einem Gliederungsschema heißt es dazu im einzelnen:³⁹

„1. Der Kulturrat besteht aus 41 Gliedern (lt. Gesetz 20–60 Glieder) und wird auf drei Jahre gewählt (wahlberechtigt ist jeder Bürger, der in das deutsche Nationalregister eingetragen ist). Der Kulturrat ist das beschlie-

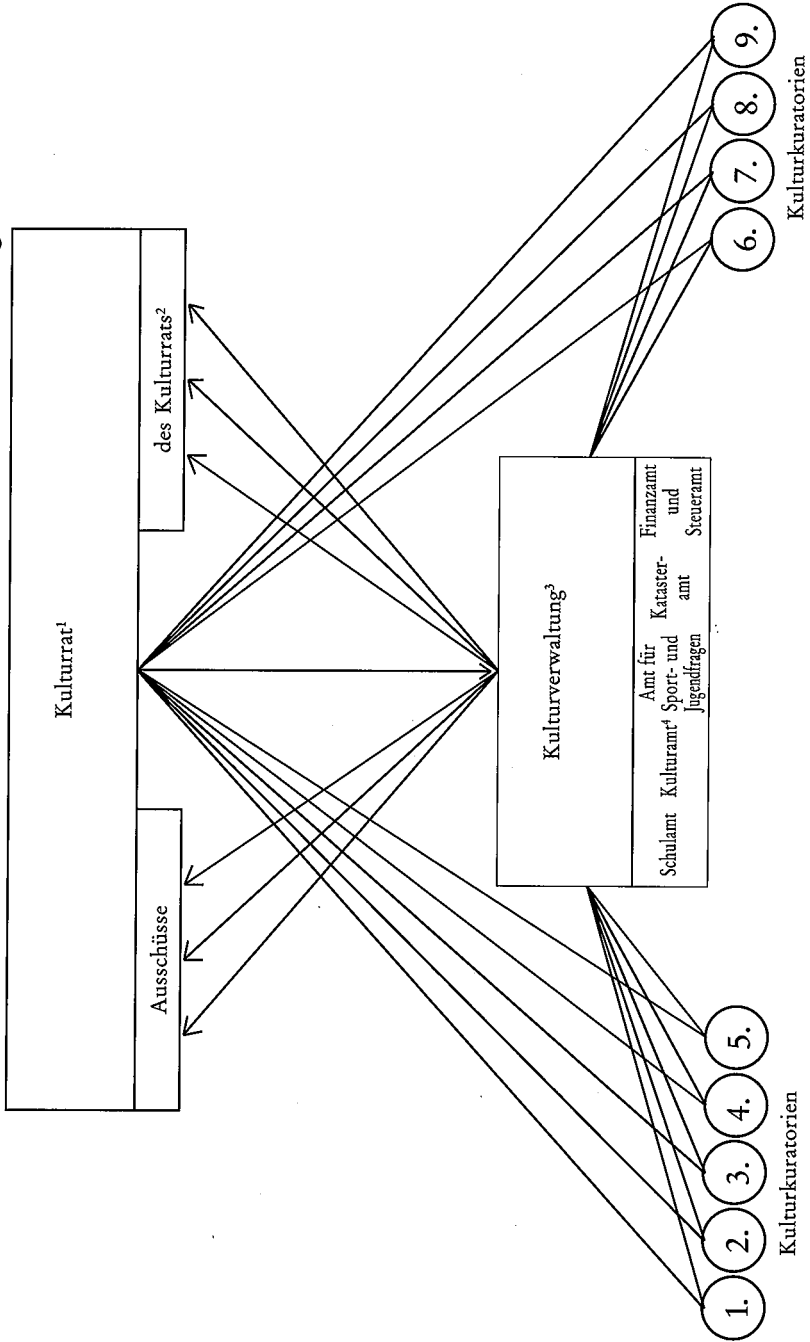
³⁶ Zu den parlamentarischen Verhandlungen über das Kulturautonomiegesezt vgl. Garleff, Politik (wie Anm. 2), S. 104–120.

³⁷ Hierzu Stillmark, Schulwesen (wie Anm. 1), S. 214 f.

³⁸ Die Skizze stammt aus der Aufbauphase und befindet sich zusammen mit einer weiteren in den Unterlagen „Vorbereitender Arbeitsausschuß für die deutsche Kulturautonomie. Gliederung der deutschen Kulturselbstverwaltung in Estland; Vorläufige Gesetzordnung für den estländischen deutschen Kulturrat und Schulfragen“. EStA 85/3/37.

³⁹ Ebenda, Blatt 9; vgl. hierzu auch Blossfeld, Geschichte (wie Anm. 1), S. 14 ff.

Die Organisation der Estländischen Deutschen Kulturselfverwaltung



ßende Organ der Kulturselbstverwaltung. Seinen Beschlußfassungen unterliegen alle die Kulturselbstverwaltung betreffenden Fragen, die Wahlen der Exekutivorgane und die Überwachung ihrer Tätigkeit. Ordentliche Sitzungen des Kulturrats finden laut Gesetz wenigstens einmal, in Praxi aber etwa dreimal im Jahre statt. Zur Bearbeitung spezieller Fragen wählt der Kulturrat aus seinen Gliedern Ausschüsse:

- a) Schulausschuß
- b) Allgemeiner Kulturausschuß
- c) Finanzausschuß
- d) Katasterausschuß
- e) Rechtsausschuß.

2. Die Kulturverwaltung ist das Exekutivorgan des Kulturrats, von dem sie auf die Dauer der Amtsperiode des Kulturrats gewählt wird. Sie besteht aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten, drei Verwaltungsgliedern (und einem Sekretären?). Die Geschäftsführung der Kulturverwaltung ist nach bestimmten Gebieten eingeteilt:

- a) Schulamt (angeschlossen Bildungsausschuß)
- b) Kulturamt („ Sektion für Hochschulbildung, Sektion für allgemeine Bildungsaufgaben, Sektion für wissenschaftl. Vereine u. Museen)
- c) Steueramt
- d) Katasteramt
- e) Amt für Sport und Jugendpflege.

3. Die Kulturkuratorien sind die örtlichen Exekutivorgane des Kulturrats und der Kulturverwaltung und bestehen aus den in ihrem Tätigkeitsgebiet gewählten Gliedern des Kulturrats, oder nach Maßgabe der Notwendigkeit aus vom Kulturrat gewählten im Tätigkeitsgebiet des Kulturkuratoriums wohnenden stimmberechtigten Gliedern der Kulturselbstverwaltung.“

Die deutsche Kulturverwaltung übte dieselben Rechte aus wie die Kommunalverwaltungen, nur daß ihr Amtsbereich „mit dem gesamten Staatsgebiet zusammenfällt und sich innerhalb dieses auf das ganze deutsche Schulwesen erstreckt“.⁴⁰ Das Schulamt galt dabei als öffentlich-rechtliche Schulbehörde mit den Rechten einer kommunalen Schulverwaltung.⁴¹ Als eine der wichtigsten Aufgaben stellte sich dem Schulamt die Ausarbeitung

⁴⁰ Emil Musso, Über das deutsche Schulwesen Estlands, in: Jahrbuch des baltischen Deutschtums (1929), S. 75–80, hier S. 75.

⁴¹ Vgl. Kurt Egon Frhr. von Türcke, Das Schulrecht der deutschen Volksgruppen in Ost- und Südosteuropa. Berlin 1938, S. 3–42 (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht. 25.), hier auch die einschlägigen Gesetze und Verordnungen.

eines einheitlichen, den besonderen Bedürfnissen der deutschen Volksgruppe Rechnung tragenden Schulnetzes (einschließlich einheitlicher Lehrpläne), das in den Jahren 1927/28 fertiggestellt und angenommen wurde. Außerdem begann man sofort mit mühseligen Verhandlungen wegen der Übergabe der öffentlichen und privaten deutschen Schulen an die Leitung der Kulturverwaltung — immerhin handelte es sich um 3 städtische Schulen in Reval, 2 städtische in Dorpat und nicht weniger als 15 Privatschulen, die unter 13 verschiedenen Schulämtern standen.⁴² Besonders hinsichtlich der von den Kommunen zu zahlenden Beträge kam es zu langwierigen Verhandlungen mit den einzelnen Kommunalverwaltungen, mit denen gelegentlich nur Kompromisse geschlossen werden konnten. Geleitet von dem Grundsatz „kein deutsches Kind ohne deutsche Schule“ (Stillmark, Weiss), bemühte man sich weiter, „das nach dem Krieg häufig unter Zuhilfenahme von Notlösungen aufgebaute deutsche Schulwesen zu rationalisieren und (...) der finanziellen Leistungsfähigkeit des estländischen Deutschtums anzupassen“.⁴³ Daß man auch mit Erreichen der Kulturselbstverwaltung auf finanzielle Unterstützung von außen angewiesen blieb, zeigte sich bei einem Besuch von Carl Georg Bruns⁴⁴ im April 1925 in Estland. Dieser hatte u.a. auch ein eingehendes Gespräch mit einigen deutschbaltischen Repräsentanten in Dorpat über die Kostenfrage, in der er sich als äußerst sachverständig erwiesen habe, wie Pantenius gleich darauf anerkennend an Hasselblatt schrieb.⁴⁵ Bruns forderte aufgrund der dabei gewonnenen Informationen am 8. Mai 1925 Hasselblatt auf, die derzeit in Deutschland „recht günstige Situation schnell auszunutzen“ und konkrete Aufstellungen zu übermitteln.⁴⁶ Da einige seiner deutschbaltischen Gesprächspartner keine Unterstützung für die Autonomie annehmen zu dürfen glaubten, empfahl Bruns: „(...) dann wird man Sie eben durch entsprechenden Betrag auf anderem Gebiet, etwa verwandter Verbände, entlasten müssen. Jedenfalls ist die Neigung und sind die Aussichten, Ihnen zu helfen, heute ziemlich groß“ — genau auf die hier angedeutete Weise ist dann die Unterstützung auch erfolgt.⁴⁷ Als sich die Lage mit

⁴² Blossfeld, *Geschichte* (wie Anm. 1), S. 17. Eine Zusammenstellung der Ergebnisse dieser Verhandlungen zwischen 1926 und 1930 bringt Blossfeld auf S. 26.

⁴³ Weiss, *Schulwesen* (wie Anm. 1), S. 184.

⁴⁴ Carl Georg Bruns (1890–1931), Völkerrechtler, Rechtsberater der deutschen Volksgruppen, dessen Nachfolger Hasselblatt 1931 wurde.

⁴⁵ Brief Pantenius' an Hasselblatt vom 26.4.1925. EStA 85/3/28.

⁴⁶ Brief aus Wilmersdorf vom 8.5.1925, Tgb. Nr. 249/25. EStA 85/3/28.

⁴⁷ Vgl. zu diesem Fragenkreis insgesamt Karl-Heinz Grundmann, *Deutschtumspolitik zur Zeit der Weimarer Republik*. Hannover-Döhren 1977 (Beiträge zur baltischen Geschichte. 7).

dem äußeren Faktor der Weltwirtschaftskrise Anfang der 30er Jahre zuspitzte, kam es nicht zuletzt aufgrund der neuen staatlichen Schulgesetze im Jahre 1934 zu einer weiteren Neuordnung auch des deutschen Schulwesens.⁴⁸

Anlagen

1. Denkschrift H. Pantenius: Zur Frage der Schulautonomie⁴⁹

Die Schwierigkeiten, welche sich bei der Ausarbeitung eines Gesetzprojekts betreffend unsere Schulautonomie ergeben, erklären sich meines Erachtens folgendermaßen. Einerseits liegt bei uns der lebhafteste Wunsch vor, bei der Organisation und Verwaltung unserer deutschen Schulen möglichst selbständig zu sein und durch das neue Gesetz eine weitgehende Autonomie zu erlangen. Andererseits aber haben wir mit dem Umstande als einer feststehenden Tatsache zu rechnen, daß nach dem Grundgesetz auch unsere deutsche Kulturselbstverwaltung und unsere deutschen Schulen der Aufsicht des Staates unterstehen. Daher tut man gut, sich zuerst darüber klar zu werden, welchen tieferen Sinn die Aufsicht des Staates über die verschiedenen Selbstverwaltungen hat.

Sie bezweckt:

- 1) eine Kontrolle des Staates über die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse und Handlungen der einzelnen Selbstverwaltungskörper; und zwar haben die zuständigen Staatsbehörden diese Aufsicht ununterbrochen und nicht erst auf Klagen und Beschwerden hin zu betätigen;
- 2) ist es eine der Aufgaben der zuständigen Staatsbehörden, die Beschlüsse und Handlungen der Selbstverwaltungen auf ihre Zweckmäßigkeit hin zu prüfen und zwar insonderheit auch auf ihre Zweckmäßigkeit im Sinne einer Wahrung der Staatsinteressen.

Zu diesem Behuf stehen der Staatsaufsicht sowohl repressive d.h. abwehrende als auch präventive oder vorbeugende Mittel zur Verfügung. Zu den

⁴⁸ Vgl. Weiss, Schulwesen (wie Anm. 1), S. 185 ff. und Blossfeld, Geschichte (wie Anm. 1), S. 32 ff.

⁴⁹ „Vorbereitender Arbeitsausschuß für die deutsche Kulturautonomie. Gründe, Richtlinien und Vorschläge für die Begründung der Organisation Deutsche Volksgemeinschaft“, begonnen: 7. Januar 1927 — beendet: 17. August 1932. EStA 85/3/41, Bl. 30–32. Besteht aus 3 Blatt Schreibmaschinenschrift mit handschriftlichen Korrekturen. Ebenfalls handschr. vorangesetzt „Denkschrift H. Pantenius“ sowie das Autograph „W. Hasselblatt“. Rechtschreibung und Zeichensetzung wurden behutsam dem heutigen Gebrauch angepaßt. Hervorhebungen wie im Original.

ersteren gehört die Kompetenz der staatlichen Aufsichtsbehörden, gesetzwidrige Akte der Selbstverwaltungskörper zu beanstanden, deren Organe zur gerichtlichen Verantwortung zu ziehen, Neuwahlen anzuordnen usw. Was aber die präventiven Aufsichtsmittel betrifft, so begründen diese nach bestimmten Richtungen eine Vormundschaft des Staates über die Selbstverwaltungskörper. Namentlich gilt dies für alle jene Fälle, in denen ein Beschluß des Selbstverwaltungskörpers, um rechtsgültig zu werden, vorher der Bestätigung durch eine Staatsbehörde bedarf. In allen solchen Fällen ist dann natürlich die Willens- und Handlungsfähigkeit der betreffenden Selbstverwaltung durch die ihm (!) übergeordnete Staatsgewalt eingeschränkt.

Soviel über die prinzipielle Seite der Sache! Wie steht es nun aber mit allen diesen Dingen auf dem uns interessierenden Gebiete der deutschen Kulturselbstverwaltung und unseres deutschen Schulwesens?

Weder in dem Gesetz über die Kulturselbstverwaltung der Minoritäten noch in den Gesetzen, auf deren Grundlage diese Selbstverwaltungen errichtet worden sind, ist, soviel ich habe ersehen können, von irgendwelchen präventiven Aufsichtsmitteln die Rede. Der Innenminister hat nur darüber zu wachen, daß keine Gesetzwidrigkeiten vorkommen. Würde sich also die staatliche Aufsicht über unsere Schulen nur an diese Gesetze halten, so bliebe uns kaum etwas zu wünschen übrig. Leider aber ist das nicht der Fall! Obwohl aus dem Gesetz über die Kulturselbstverwaltung der Minoritäten in keiner Weise zu ersehen ist, auf Grund welcher Bestimmungen unsere Schulen dem Bildungsministerium unterstellt sind, bedient sich der Bildungsminister unseren Schulen gegenüber dennoch sehr weitgehender präventiver Aufsichtsmittel. Unser Schulamt kann ohne seine Genehmigung kaum etwas verfügen und entscheiden.

Diese fortwährende Bevormundung aber wird nicht nur von der deutschen Kulturverwaltung, sondern ebenso auch von allen Schulabteilungen der örtlichen Selbstverwaltungen als drückend und unangenehm empfunden. Und das ist ganz begreiflich! Nur in einem Polizeistaat steht die Prävention der Aufsichtsbehörden im Vordergrund. Das moderne Recht dagegen verlegt den Schwerpunkt in die Repression.

Mithin ist an diesem Punkt der Hebel anzusetzen! Diese Übelstände sollen durch ein neues Gesetz über unsere Schulautonomie beseitigt werden! Allein so begreiflich der Wunsch nach einem solchen Gesetz ist, so erscheint es mir doch zweifelhaft, ob es uns gelingen wird, dieses Gesetz im Parlament durchzubringen. Sobald wir nur für uns etwas verlangen, so wird es sogleich heißen: die Deutschen verlangen für sich Privilegien! Und in der Tat! Dieser Einwand würde sich von unserer Seite kaum restlos widerlegen lassen.

Vielleicht wäre es daher politisch richtiger, unter den gegebenen Umständen andere Wege einzuschlagen, um die unklare Situation, in der sich unser Schulamt befindet, zu klären und zu unserem Ziel, der Beschränkung der präventiven Aufsichtsmittel des Bildungsministers, zu gelangen? Was das Parlament betrifft, so tun wir vielleicht besser, abzuwarten, bis das neue Gesetz über die Selbstverwaltungen zur Verhandlung kommt, um dann bei dieser Gelegenheit mit Hilfe estnischer Gesinnungsgenossen für eine viel größere Bewegungsfreiheit der Selbstverwaltungen auf dem Gebiete des Schulwesens zu dringen.

Daneben aber könnte auch noch manches andere geschehen. Die Prävention des Bildungsministers muß natürlich gesetzlich begründet sein. Und tatsächlich ist sie es auch durch eine Reihe von Paragraphen in den Gesetzen über die öffentlichen Schulen. Allein nichtsdestoweniger gibt es im Schulleben andere Dinge, über die sich das Gesetz ausschweigt und über die daher der Kulturrat verbindliche Verordnungen erlassen könnte, ohne daß der Innen- oder der Bildungsminister die Möglichkeit hätte, unsere Verordnungen auf gesetzlicher Grundlage zu beanstanden. Davon sprach ich bereits auf der letzten Sitzung des Kulturrats. Nur wählte ich damals in der Hitze der Debatte leider ein falsches Beispiel. Allein das ändert natürlich nichts am Wesen der Sache. Erst wenn unser Kulturrat seine autonomen Verordnungen erlassen hat, kann sich deutlich zeigen, wie der Innen- und der Bildungsminister das Gesetz über die Kulturselbstverwaltung der Minderheiten auffassen. Der Letztere handelt, wie mir scheint, vorläufig uns gegenüber genau so, wie er es gegenüber den Schulabteilungen der örtlichen Selbstverwaltungen tut.

Daher bin ich keineswegs ein prinzipieller Gegner des geplanten neuen Schulgesetzes. Nur über den Zeitpunkt seiner Eingabe beherrschen mich Zweifel. Was aber das mir zugeschickte „Projekt einer Schulautonomie“ betrifft, so kann ich mich mit manchen Einzelheiten derselben nicht einverstanden erklären.

Vor allem täten wir gut, so zweideutige und leicht mißzuverstehende Worte wie „Autonomie“ und „autonom“ lieber ganz zu vermeiden. Denn wie ich bereits darzulegen versucht habe, liegt ja der Schwerpunkt der ganzen Sache darin, daß das neue Gesetz das präventive Aufsichtsrecht des Bildungsministers beschränken soll. Ob man dann den durch das neue Gesetz geschaffenen Zustand „Autonomie“ oder anders nennt, spielt sachlich nicht die geringste Rolle. Deshalb würde ich das Gesetz damit anfangen lassen, daß die von uns organisierten, verwalteten und überwachten Schulen dem Bildungsministerium als der obersten Aufsichtsbehörde unterstellt sind. Das ist im Gesetz über die Kulturselbstver-

waltung unausgesprochen geblieben und würde voraussichtlich im Parlament auf keinerlei Einwände stoßen.

Des weiteren wäre dann genauer darzulegen, worin neben den bedingungslos zuzugenden repressiven die p r ä v e n t i v e n Aufsichtsmittel des Ministers zu bestehen haben. Denn in dieser Beziehung sollten wir uns keinen Täuschungen hingeben. Es wird uns nicht gelingen, dem Bildungsminister alle und jede Prävention zu entziehen. Das würde den Interessen des Staates zu sehr widersprechen. So kann nach meinem Dafürhalten der Gesetzgeber unmöglich darauf eingehen, daß z.B. dem Bildungsminister das Recht genommen werden soll, die von uns ausgearbeiteten Schultypen und Lehrpläne zu bestätigen. Namentlich an den Lehrplänen unserer Schulen ist der Staat nicht unwesentlich interessiert. Wenn es daher in dem mir zugeschickten Projekt heißt: das allgemeine Bildungsziel der deutschen Schulen dürfte nicht geringer sein als das der entsprechenden estnischen — so ist das viel zu wenig. Dem Staat kommt es nicht nur auf a l l g e m e i n e Bildungsziele an. Mögen beispielsweise die Schulen Frankreichs und Italiens, was die allgemeinen Bildungsziele anbetrifft, vollständig gleichwertig sein, nichtsdestoweniger kann kein italienischer Bildungsminister es gestatten, daß in Schulen, die für Kinder der Bürger seines Landes bestimmt sind, die Weltgeschichte nach frankozentrisch abgefaßten Lehrplänen unterrichtet wird oder daß etwa statt italienischer f r a n z ö s i s c h e Bürgerkunde gelehrt wird.

Endlich noch eines! Daß unser Schulamt zum „Departement des Bildungsministeriums“ werden soll und „bei Ausübung seiner Funktionen unmittelbar dem Unterrichtsminister unterstellt“ ist, erscheint mir ganz und gar nicht wünschenswert. Damit würde der Leiter unseres Schulamts zum Beamten des Bildungsministeriums werden, was zu großen Unzuträglichkeiten führen würde. Auch kann ich mir vom Standpunkt des Ministeriums nicht recht ein Departement vorstellen, das „autonom“ ist.

Auf weitere Einzelheiten des Projektes einzugehen, muß ich verzichten, um nicht die Geduld des Lesers dieser Zeilen allzu sehr in Anspruch zu nehmen.

Hch. P a n t e n i u s.

2. Denkschrift J. Hansen.⁵⁰

An
den Herrn Kultusminister.

„Denkschrift des Leiters des Schulamtes
der Deutschen
Kulturselbstverwaltung.“⁵¹

Der Ausbau der deutschen Kulturselbstverwaltung, entsprechend den Vorschriften des Gesetzes vom 6. Febr. 1925, ist Zug um Zug, trotz großer Schwierigkeiten auf dem rechtlichen und staatlichen Neuland, bis hierzu zur Zufriedenheit sowohl der Angehörigen dieser Selbstverwaltung, denen sie zu dienen berufen ist, als auch, wie ich hoffen will, zur Zufriedenheit der estländischen Staatsregierung durchgeführt worden. Die Kulturverwaltung und der Kulturrat haben sich bei ihrer Arbeit vom festen Willen leiten lassen, mit größter Hingabe den Erweis zu bringen, daß die Grundlinien des Rahmengesetzes richtige sind, und haben andererseits vielerlei Schwierigkeiten, welche sich bei der neuen Selbstverwaltung zeigten, bewußtermaßen hintenangestellt, um erst nach fertigem Ausbau des Fundamentes, nach Sicherstellung von Vertrauensbeziehungen zwischen der Kulturselbstverwaltung und dem Staate, insbesondere in Vertretung des Kultusministeriums endlich nach Feststellung gewisser erfahrungsmäßiger Tatsachen mit Vorschlägen über den Ausbau des Rahmengesetzes, sei es durch Novellen, sei es durch Regierungsverordnungen, Vorschläge zu machen.

Von allen Gebieten der kulturellen Aufgaben, für deren Pflege die Kulturselbstverwaltung ins Leben gerufen worden ist, mußten sich naturgemäß die größten Aufgaben, aber auch die größten Schwierigkeiten auf dem Gebiete des Schulwesens zeigen. Nicht nur aus dem Grunde, weil das Schulwesen den Mittelpunkt der Tätigkeit der Kulturselbstverwaltung darstellt, die größte Arbeit und die größten Mittel beansprucht, sondern insbesondere auch deswegen, weil dieses Gebiet in stärkstem Maße durch gesetzliche Spezialbestimmungen geregelt ist, deren Kollision mit dem

⁵⁰ Ebenda. 4 S. mschr., überschrieben „Unkorrigiertes Diktat von Werner Hasselblatt vom 7. Januar 1927“; dem folgt eine hier nicht wiedergegebene „Denkschrift über den Ausbau der Deutschen Kulturselbstverwaltung“, 15 S. mschr., verfaßt offenbar von Werner Hasselblatt.

⁵¹ Direktor Jacob Hansen (vgl. Anm. 32).

Spezialgesetz über die Kulturselbstverwaltung der nationalen Minoritäten zumeist nicht leicht, wenn überhaupt zu lösen ist.

Im Auftrage der Kulturverwaltung erlaube ich mir daher an Sie, Herr Minister, mit dem Ersuchen heranzutreten, der Kulturverwaltung dabei behilflich zu sein, den notwendig gewordenen Ausbau des Gesetzes in die richtigen Wege lenken zu helfen und zu unterstützen. Das am 6. Febr. 1925 angenommene Gesetz ist, wie bereits erwähnt, ein Rahmengesetz, welches im wesentlichen nur die Struktur der Selbstverwaltung hinstellt und darüber hinaus die wesentlichsten Grundsätze nennt, nach denen das kulturelle Leben der Minoritäten bei vorliegendem Wunsche ihrerseits geregelt werden soll. Aus diesem Grunde und zumal sich der staatsrechtlich experimentelle Charakter unseres Gesetzes nicht leugnen läßt, war es ohne Frage zweckmäßig, das glückliche Gelingen des Ausbaus der Selbstverwaltung wie auch der Erfahrungen und Bedürfnisse abzuwarten, bevor die erwähnten Grundsätze in Einzelvorschriften der Gesetzgebung, insbesondere auf dem Schulgebiet, zur Durchführung gelangen. Infolgedessen wurde von der Staatsversammlung eine speziell das Schulwesen betreffende Anlage zum § 7 des Gesetzentwurfes der Minoritäten nicht verhandelt und aus demselben Grunde ist hierzu auch noch nicht das im öffentlichen Mittelschulgesetz § 9 Anm. und im Lehrerseminargesetz § 12 Anm. 2 erwähnte Minoritäten-Schulgesetz erlassen worden. Immerhin ergeben sich aus diesem Umstande praktische Schwierigkeiten, deren Beseitigung über kurz oder lang, in einigen Fragen jedoch, wie wir hoffen wollen, schon in der nächsten Zukunft herbeigeführt werden sollte, und auch nicht zuletzt aus dem Grunde, weil die Spanne zwischen den grundsätzlich gewährten Rechten und den tatsächlich bis hierzu genutzten Rechten sich als sehr groß herausgestellt hat.

Diese Spanne zwischen Recht und Wirklichkeit dürfte am besten wie folgt dargelegt werden. Die Verfassung (§ 21) bezeichnet die Kulturinstitutionen der Minoritäten als autonom. Man mag das Wort Autonomie verschieden deuten, selbst mit wesentlichen Überwachungs-, Aufsichts- und Bestätigungsrechten der Staatsgewalt einschränken, doch eines unterliegt keinem Zweifel, daß mit diesem Begriff unzweifelhaft und in erster Linie das Recht verbunden ist, in den Angelegenheiten solcher autonomen Institutionen nach den Eigenbedürfnissen, nach der Eigenerkenntnis und wie die juristische Wissenschaft sich ausdrückt nach „selbstgesetzten Normen“ das Arbeitsgebiet zu bestellen. Bereits stark eingeschränkt finden wir den Gedanken der Autonomie in dem russischen Selbstverwaltungsgesetz vom 30.III.1917, wo im Anhang § 11 gesagt ist, daß die zeitweiligen Landschaftsräte innerhalb ihres Kompetenzkreises selbständig handeln. Diese Fassung läßt eine Auffassung zu, daß diese selbständige

Handlungsweise nicht autonom ist, d.h. nach nicht selbstgesetzten Normen sich vollzieht, mithin zur Sache doch unselbständig ist. Eine solche Auffassung ist jedoch dem Gesetz über die Kulturselbstverwaltung nicht zu Grunde gelegt worden, da der § 2 mit größter Deutlichkeit den Kompetenzkreis der Kulturselbstverwaltung, die Organisation, die Verwaltung und Überwachung aller muttersprachlichen Schulen zuspricht. Gerade dieser wichtigste Paragraph des Gesetzes, welcher sozusagen seinen Kern darstellt, findet jedoch kaum eine nennenswerte praktische Auswirkung, und zwar aus folgenden Gründen. Indem diese neue Gesetzesnorm geschaffen wurde, wurden die dieser Norm entgegenstehenden allgemeinen Gesetze ausnahmslos in Kraft belassen. Es mußte also zwangsläufig zu Kollisionen zwischen diesem Spezialgesetz und Einzelbestimmungen allgemeiner Gesetze kommen, es mußten — soweit die Kulturselbstverwaltung und die Kommunalverwaltungen, vor allem aber das Bildungsministerium den Normen des allgemeinen Gesetzes gerecht zu werden sich bemühten — die im § 2 des Gesetzes über die Kulturselbstverwaltung erwähnten Rechte der Organisation, der Verwaltung und der Überwachung des Schulwesens im großen Maße ohne praktische Auswirkung und Bedeutung bleiben und alle zwar verliehenen Rechte wegen Kollisionsvermeidung mit anderen Gesetzen zunächst zwischen Himmel und Erde schweben, ohne Anschluß an die Wirklichkeit zu finden. Dieses ist unter anderem darauf zurückzuführen, daß die Gesetzgebung der sehr richtigen Tendenz folgte, der Kulturautonomie nicht eine neu zu erfindende Gestaltung zu geben, sondern ihr vielmehr den Charakter einer Selbstverwaltung zu verleihen. Hierdurch wurde zwar wohl eine klare und erprobte Eingliederung der neuen Institutionen in den Staatscharakter erreicht, insbesondere das Verhältnis zu anderen Körperschaften, und die öffentlich-rechtliche Stellung festgesetzt, während andererseits gerade der Hinweis auf die Bestimmungen der geltenden Gesetze in vollem Umfange im selben § 1 die Geltung des § 2 aufhebt, sofern nämlich eine Interpretation Platz greift, die den allgemeinen Gesetzen den Vorzug von⁵² der Spezialbestimmung des § 2 des Gesetzes über die Kulturselbstverwaltung einräumt oder mangels detaillierter Spezialbestimmungen einzuräumen gezwungen ist. Hierfür seien einige Beispiele angeführt: Abiturium, Stundentafeln, Lehrpläne, Lehrbücher, Stundendauer etc. (Ich bitte das Schulamt hier einige schlagende Beispiele auszuarbeiten).

Aus oben Dargelegtem ergibt sich, wie wir es auch bei vielen anderen Spezialgesetzen gesehen haben, welche die Geltung bisheriger Gesetze

⁵² Offensichtlich Schreibfehler für „vor“.

partiell aufgehoben, die Notwendigkeit der Schaffung von solchen Kollisionsnormen, welche die praktische Auswirkung genannter Rechte ermöglichen, ohne in Gegensatz zu allgemeinen Gesetzen zu treten. Dieses kann auf verschiedenen Wegen erreicht werden, deren Beschreiten schon bei Annahme des Rahmengesetzes als verfrüht und zu zeitraubend erschien. Der eine Weg ist bereits erwähnt worden, er führt über das noch nicht erlassene Minoritätenschulgesetz, dessen Aufgabe natürlich nur die sein kann, der besonderen kulturellen Eigenart und den besonderen Schulungsbedürfnissen der Minoritäten Rechnung zu tragen. Solch ein Gesetz ließe sich insbesondere hinsichtlich derjenigen Minoritäten, welche in Grundlage der Kulturselbstverwaltung bereits ihre Vertreterkörperschaft und ihren Verwaltungsapparat geschaffen haben, ausführen, wie die Minoritäten die Organisation, Verwaltung und Überwachung ihres Schulwesens selbständig (autonom) praktisch verwirklichen können. Der zweite Weg, welcher fraglos eine sehr elastische und zweckentsprechende Form darstellt, wird im § 30 des Gesetzes über die Kulturselbstverwaltung gewiesen und führt über Verordnungen der Staatsregierung, welche erforderlichenfalls auch für jede Minorität gesondert, entsprechend ihrer Eigenart und ihrer Befähigung, erlassen werden. Sollte für Einzelfragen die Schaffung von Kollisionsnormen die Kompetenz der Staatsregierung überschreiten, so ergibt sich als sehr natürlicher dritter Weg die Ergänzung des Gesetzes über die Kulturselbstverwaltung durch entsprechende Zusätze auf gesetzgeberischem Wege. Als vierte Möglichkeit sei noch zuletzt erwähnt, daß die Kollisionsnormen selbstverständlich auch in den allgemeinen Schulgesetzen zum Ausdruck gebracht werden könnten, doch würde dieses vielleicht zu sehr zu einer wenig erwünschten gesetzgeberischen Flickarbeit führen.

Die Kulturverwaltung, insbesondere das Schulamt, ist sich dessen bewußt, daß ein Erfolg beim Ausbau der Minoritätengesetzgebung, wie er unserem Staate mit seinen bisherigen Maßnahmen beschieden worden ist, nur dann von Dauer sein kann, wenn der selbständige, selbstverwaltete und autonome Ausbau des neuen Werkes Zug um Zug ständig fortschreitet, sich den gesammelten Erfahrungen und den tatsächlichen Bedürfnissen anpaßt, vor allem aber jedoch sich in ständigem Zusammenarbeiten mit dem staatlichen Zentralorgan für Bildungsangelegenheiten vollzieht. Aus diesem Grunde hat die deutsche Kulturselbstverwaltung bis hierzu die Lücken, die Schwierigkeiten und die Widersprüche im Gesetz nicht zum Anlaß genommen, um in erster Linie mit Wünschen hervorzutreten, sondern glaubte, daß die Erfüllung zunächst und in erster Linie der Pflichten aus dem Gesetz die Brücke zum Ausbau und der tatsächlichen Verwirklichung desselben schafft. Es erscheint aber unzweifelhaft, daß

die gegenwärtig festzustellende Unmöglichkeit, ohne die Schaffung entsprechender Kollisionsnormen die organisatorische Verwaltungs- und Überwachungstätigkeit der Kulturselbstverwaltung auszuüben, sich in der Erkenntnis auswirken kann und auch schon eben auswirken tut, daß die Grundsätze und der Kernpunkt des Gesetzes weder seinem Zweck noch seiner weitgehend bekanntgegebenen und allseitig mit größter Genugtuung aufgenommenen Tendenz auf einem sehr wichtigen Gebiete, nämlich auf dem Schulgebiete, nicht gerecht geworden ist.

Ich wäre Ihnen, Herr Minister, außerordentlich verpflichtet, wenn Sie den in dieser Denkschrift dargelegten Fragen Ihre Aufmerksamkeit schenken wollten und es mir ermöglichen, in nachfolgender persönlicher Rücksprache mit Ihnen Ihre Ratschläge über möglichst zweckentsprechende Schritte, soweit sie seitens der Kulturverwaltung erforderlich sind, anhören zu dürfen.“

